

Professor Dr. Ingo Saenger und Lars Bühren, LL.M., Münster*

„Nichts als Ärger mit dem Studierendenwohnheim“

THEMATIK	Personengesellschaftsrecht (OHG-Recht), Haftung der Gesellschafter, Widerspruch gem. § 115 I HGB, Einwendungen nach § 129 III HGB, Regressansprüche gegen Gesellschaft und Mitgesellschafter
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvolle Klausur im Grundstudium
BEARBEITUNGSZEIT	90 Minuten
HILFSMITTEL	BGB, HGB

■ SACHVERHALT

Die Studenten A und B ärgern sich schon lange über die angespannte Wohnraumsituation in Münster. Als die Tante des A stirbt und ihm ein marodes, leerstehendes Mehrfamilienhaus am Aasee vererbt, schmieden die beiden einen Plan. Sie wollen das geerbte Mehrfamilienhaus in ein Studierendenwohnheim umfunktionieren, um mit bezahlbaren Mieten die Wohnsituation für Studierende zu verbessern.

* Der Verfasser *Saenger* ist Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Verfasser *Bühren* ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die Klausur wurde in vereinfachter Form im Sommersemester 2017 als Abschlussklausur zur Vorlesung Personengesellschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gestellt.

Zu diesem Zweck beschließen A und B, eine OHG zu gründen. Allerdings fehlt ihnen das nötige Kapital zur Sanierung der Immobilie. Deshalb sprechen sie den vermögenden C an, der sich beteiligen möchte. A, B und C schließen einen formwirksamen Gesellschaftsvertrag und lassen die OHG in das Handelsregister eintragen. Die Anteile an der ABC-OHG entfallen zu jeweils 40 % auf A und C sowie zu 20 % auf B. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind A und C zur Geschäftsführung berechtigt.

Nach der Grundsanierung können bald die ersten Studierenden einziehen. Jedoch entwickelt A weitere Pläne. Er hat gehört, dass auch Bedarf an Luxusapartments für zahlungskräftige Studierende besteht. Die noch nicht möblierte oberste Etage des Wohnheims möchte er deshalb luxuriös ausstatten und so den Profit verbessern. Mit Zustimmung des B plant A hierzu die Anschaffung hochwertigen Elektronequipments. C ist über die neuen Pläne seiner Mitstreiter erbost und erklärt seinen ausdrücklichen Widerspruch. Gleichwohl erwirbt A namens der Gesellschaft hochmoderne Flachbildschirmfernseher zum Preis von insgesamt 10.000 EUR bei Elektronik-Händler H.

Als die Rechnung für die Fernsehgeräte nicht bezahlt wird, wendet sich H an den ihm als vermögend bekannten C und verlangt Zahlung von 10.000 EUR, was dieser verweigert. Nach seiner Auffassung müsse H zunächst gegen die Gesellschaft vorgehen. Im Übrigen könne H von ihm persönlich allenfalls 4.000 EUR verlangen, da er nur zu 40 % an der OHG beteiligt sei. Da er aber ausdrücklich gegen die Anschaffung gestimmt habe, könne er überhaupt nicht in Haftung genommen werden. Zum anderen habe H – was zutrifft – bei einem Streit über die ausbleibende Begleichung der Rechnung mutwillig im Eingangsbereich des Wohnheims randaliert und dabei einen Sachschaden iHv 10.000 EUR verursacht. Der entsprechende Schadensersatzanspruch soll zwar nach dem Willen der Gesellschafter vorerst noch nicht gegenüber H geltend gemacht werden, aber C sieht es deswegen überhaupt nicht ein, an H zu zahlen.

Hat H einen durchsetzbaren Anspruch auf Zahlung von 10.000 EUR gegen C?

Abwandlung:

A hatte namens der Gesellschaft weiterhin zwei exklusive Chesterfield-Sessel bei Möbelhändler M zum Preis von insgesamt 5.000 EUR gekauft. Als wiederum C von M in Anspruch genommen wird, bezahlt dieser entnervt die Rechnung. Da C aber nicht auf den Kosten sitzen bleiben will, möchte er wissen, ob er von der ABC-OHG oder, falls diese aufgrund ihrer inzwischen eingetretenen Zahlungsschwierigkeiten seine Forderung nicht begleichen kann, ob und in welcher Höhe er von seinen Mitgesellschaftern A und B Ersatz verlangen kann.